

BGer 1C 362/2022 vom 9. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_362_2022

FR: TF 1C 362/2022 du 9 janvier 2024

IT: TF 1C 362/2022 del 9 gennaio 2024

Regeste

Gestaltungsplan | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Die Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht im Kostenpunkt folgt derjenigen in der Hauptsache. Da in Bezug auf die Hauptsache die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig war, steht sie auch im Kostenpunkt offen. Die Beschwerdeführenden waren am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und sind davon als Adressaten besonders berührt und damit zur Beschwerdeerhebung berechtigt. Die Beschwerde ist mithin grundsätzlich zulässig.

E. 2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass der Spruchkörper der Vorinstanz unrichtig besetzt gewesen sei, was Art. 9 und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletze.

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf den Umstand, dass sie mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 ein Ausstandsbegehren gegen den Verwaltungsrichter Moser gestellt hatten, u.a. mit der Begründung, dieser sei in einer Anwaltskanzlei tätig, die im Stimmrechtsrekursverfahren gegen die Gemeinde Uster im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gestaltungsplan den Gemeinderat Uster vertreten habe. Das Begehren sei vom Verwaltungsgericht insofern gutgeheissen worden, als der Verwaltungsrichter Moser in der Gerichtsbesetzung zur Beurteilung der Beschwerde gegen den Gestaltungsplan "Spital Uster" durch die Verwaltungsrichterin Hunziker ersetzt wurde. Der Verwaltungsrichter Moser habe zufolge Befangenheit am Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 1. April 2020 zu Recht nicht mitgewirkt, hingegen am Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 12. Mai 2022, d.h. am hier angefochtenen Urteil. Dabei sei aber durch das Verwaltungsgericht kein neues Verfahren eröffnet, sondern das alte Verfahren auf Grund der Rückweisung durch das Bundesgericht einfach fortgeführt worden. Dies gehe insbesondere klar und deutlich aus der Dispositivziffer 1 sowie der E. 1 des Urteils des Verwaltungsgerichtes vom 12. Mai 2022 hervor. Der Verwaltungsrichter Moser habe dabei als Präsident mitgewirkt (die Beschwerdeführenden seien vorher nicht begrüsst worden), obwohl er zufolge Befangenheit in demselben Verfahren eigentlich in den Ausstand versetzt worden war. Dadurch seien Art. 30 Abs. 1 und Art. 9 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt worden. Damit sei das Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich aufzuheben. Das Urteil sei sogar nichtig. Die Vorinstanz habe in richtiger Besetzung einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 2.2

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden ist eine allfällige unrichtige Zusammensetzung des Spruchkörpers ein Anfechtungs- und kein Nichtigkeitsgrund (BGE 144 IV 35 E. 2.1). Die Beschwerdeführenden stellen die Richtigkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers in erster Linie damit infrage, dass der betreffende Richter im Verfahren, zu welchem im angefochtenen Entscheid die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu festzulegen waren, wegen Anscheins der Befangenheit nicht mitgewirkt hatte. Sie übersehen, dass in der Zwischenzeit Gründe, die damals den Anschein der Befangenheit erweckt haben mögen, inzwischen weggefallen sein können. Dies ist gemäss der Vorinstanz der Fall. Der betreffende Richter ist seit Ende Juli 2020 nicht mehr in der fraglichen Anwaltskanzlei tätig. Gründe, die beim betreffenden Richter den Anschein der Befangenheit im jetzigen Zeitpunkt erwecken, bringen die Beschwerdeführenden nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdeführenden machen geltend, ihnen sei im angefochtenen Urteil für das Verfahren vor dem Baurekursgericht zu Unrecht keine Parteientschädigung zugesprochen worden. Damit verletze das angefochtene Urteil eine ganze Reihe von Rechtsnormen und Rechtsgrundsätzen, wie das rechtliche Gehör und das Prinzip von Treu und Glauben, das Willkürverbot, § 17 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG/ZH; LS 175.2), Art. 9 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK .

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden begründen dies damit, dass die von der Vorinstanz angeführte Begründung ausser Acht lasse, dass sich die Dispositivziffer III des Entscheids des Baurekursgerichts vom 5. Juni 2019 gar nicht auf sie beziehe, sondern lediglich auf die Stadt Uster. Dies ergebe sich eindeutig aus E. 11.2 des baurekursgerichtlichen Entscheids. Entsprechend hätten sie keinerlei Anlass gehabt, gegen Dispositivziffer III ein Rechtsmittel zu ergreifen.

E. 3.2

Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht kann grundsätzlich nur sein, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder allenfalls hätte sein sollen. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; je mit Hinweisen). Das Baurekursgericht hatte den Rekurs und die Gemeindebeschwerde mit Entscheid vom 5. Juni 2019 abgewiesen, soweit es auf die Rechtsmittel eintrat (Dispositivziffer I), unter Auflage der Verfahrenskosten von Fr. 13'000.-- unter Solidarhaft je zu einem Drittel an die drei Rekurrentschaften (Dispositivziffer II). Umtriebsentschädigungen sprach es nicht zu (Dispositivziffer III). Es ist unbestritten, dass die heutigen Beschwerdeführenden und damaligen Rekurrierenden nur die Dispositivziffern I und II, nicht jedoch die Dispositivziffer III beim Verwaltungsgericht angefochten haben. Mit ihrer damaligen Beschwerdeführung haben sie den Streitgegenstand eingeschränkt auf die beiden Dispositivziffern I und II, womit weder das Verwaltungsgericht noch das Bundesgericht auf die Dispositivziffer III des Baurekursgerichts zurückkommen konnten. Diese ist vielmehr, wie von der Vorinstanz im angefochtenen Urteil ausgeführt, rechtsbeständig geworden. Die Beschwerdeführenden dringen mit ihren Einwänden dagegen nicht durch. Unzutreffend ist

namentlich, dass das Baurekursgericht in der Dispositivziffer III bloss die Umtriebsentschädigungen der Stadt Uster, nicht jedoch der Beschwerdeführenden festgesetzt habe und sie deshalb keinen Anlass gehabt hätten, diese Dispositivziffer anzufechten. Vielmehr hat das Baurekursgericht diesbezüglich in der genannten Erwägung ausdrücklich ausgeführt, dass die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung an die Rekurrierenden angesichts des Verfahrensausgangs von vornherein ausser Betracht falle.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat somit kein Bundesrecht verletzt, indem sie den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Baurekursgericht keine Parteientschädigungen zugesprochen hat.

E. 3.4

Da sich der Streitgegenstand auf die Dispositivziffern I und II des Urteils des Baurekursgerichts beschränkt, besteht auch kein Raum für das Bundesgericht, die Parteientschädigung für das baurekursgerichtliche Verfahren selbst festzulegen. Daher ist auch der Eventualantrag der Beschwerdeführenden abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.